

RS Vwgh 1997/10/2 97/07/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1997

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31d Abs2;

Rechtssatz

§ 31d Abs 2 WRG stellt lediglich auf "erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für AbfalldPONien" ab, ohne daß es darauf ankommt, auf welche Bestimmung des WRG die Behörde diese Bewilligung gestützt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070078.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at